

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

43. Sitzung (11.01.1851)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

wird von der Kammer abgelehnt und §. 37 dem Kommissionsantrage gemäß nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Zu §. 41 beantragt Hofgerichtspräsident Obkircher, dem zweiten Absätze folgende Fassung zu geben:

„Gegen Flüchtige und Abwesende findet das im Titel XII. der Strafprozeßordnung vorgeschriebene Verfahren statt.“

Auf den Antrag des Geheimen Rathes v. Marshall beschließt jedoch die Kammer, als zweiten Absatz des §. 41 die beiden §§. 107 und 107 a der Strafprozeßordnung wörtlich aufzunehmen.

Der zu

§. 58

gestellte Antrag der Kommission, die Worte: „hier, wie in den Fällen des §. 13“ — zu streichen, wird genehmigt.

Hierauf wird bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf der ganze aus 61 Paragraphen bestehende Gesetzesentwurf mit den beschlossenen Modifikationen einstimmig angenommen.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Sekretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

F. v. Kettner.

## Dreiundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 11. Januar 1851.

### Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Prälaten Hüffel, des Herrn Legationsraths v. Türkheim und des Herrn Geheimen Rathes v. Hirschler.

### Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Justizministeriums, Herr Staatsrath Stabel, der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Regenauer, Herr Geheimer Referendar Jungmanns, Herr Geheimer Referendar Kirchgeßner, Herr Geheimer Referendar Weizel, Herr Ministerialrath Nüßlin und Herr Ministerialrath Ammann.

Unter dem Vorsitze des ersten Vizepräsidenten, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Nach Eröffnung der Sitzung macht das hohe Präsidium eine Mittheilung der zweiten Kammer bekannt, das außerordentliche Budget für 1850 und 1851 betreffend,

Beilage No. 217.

Dieselbe wird an die Budgetkommission verwiesen.

Hierauf schreitet die Kammer zur Fortsetzung der Diskussion über den Gesetzesentwurf, die Entschädigung für die aufgehobenen Besitzveränderungsabgaben betreffend.

Freiherr v. Göler berichtet Namens der Kommission, in Folge der Zurückgabe des Gesetzesentwurfes, mündlich wie folgt:

Mit 4 Stimmen wurde die Zahlung aus der Staatskasse beschlossen und 3 Stimmen sind in Konsequenz dieses Beschlusses auf den fünfzehnfachen Betrag der Entschädigung herabgegangen, weil man glaubte, daß durch die Vortheile, welche aus der Leistung der Staatskasse erwachsen, auch im Ablösungsfuße etwas nachgegeben werden

könne. Dann wurden in dem §. 3 und 4 Abänderungen dahin vorgeschlagen, daß nicht mehr von der Verständigung der Betheiligten gesprochen werde, sondern überhaupt nur von der Verständigung zwischen der Staatskasse und den Berechtigten.

Sodann ist als §. 5 a eine neue Bestimmung aufzunehmen; derselbe spricht von den Recognitionen, deren im Gesetze vom 10. April 1848 keine Erwähnung geschieht, die aber als Appertinenz der Drittelsabgabe hier durchaus auch abgelöst werden müssen.

Der von dem Herrn Oberforstrath v. Gemmingen gestellte Antrag, die Aequivalenten der Drittel zu berücksichtigen, wurde auch in Berathung gezogen; allein die Kommission glaubte nicht, darauf eingehen zu können, weil das Gesetz überhaupt nur Bestimmungen über die Entschädigung solcher Abgaben geben wollte, wofür noch keine bestehen, und ein pures Wett schlagen ohne Ansehen des Werthes darum nicht angemessen gefunden wurde, weil eines oder das andere so außer Verhältniß zum anderen stehen kann, daß eine Wett schlagung nicht gerechtfertigt ist.

Das Zehntablösungsgesetz hat auch die Wett schlagung nicht.

Die übrigen Abänderungen welche getroffen worden sind, sind nothwendige Folgen der abgeänderten §§. 1 und 6.

Bei den einzelnen Paragraphen werde ich die von der Kommission vorgeschlagene Fassung vorlesen.

In Bezug auf den Grundsatz, daß die Entschädigung ganz vom Staate übernommen werde, beharre ich für meine Person bei dem früheren Kommissionsvorschlage, wonach der achtzehnfache Betrag der Entschädigungsrente theils von den Pflichtigen, theils vom Staate zu entrichten ist.

Die sofortige Diskussion hierüber wird von der Kammer beschlossen.

Mit dem von der Kommission beantragten neuen §. 1, welcher lautet:

„Die Entschädigung für diese Besitzveränderungsabgaben wird aus der Staatskasse nach folgenden Bestimmungen geleistet:“

erklärt sich Staatsrath v. Stengel einverstanden, stellt aber eventuell, wenn die Staatskasse auf die Uebernahme

der ganzen Entschädigung nicht eingehen könne, den Antrag folgenden Zusatz aufzunehmen:

„Im Falle die Berechtigung auf einem Privatrechtstitel beruht, bleibt dem Staate der Rückgriff an die Pflichtigen überlassen.“

Bei der Abstimmung wird das Prinzip der unbedingten Uebernahme der Entschädigung durch die Staatskasse, demnach der neue Kommissionsantrag verworfen und die Abänderung einiger folgenden Paragraphen im Sinne des von Staatsrath v. Stengel eventuell gestellten Vermittlungsvorschlages der weiteren Diskussion vorbehalten.

Die Kammer geht hierauf zu den einzelnen Paragraphen über.

Bei

§. 1

beantragt Staatsrath v. Stengel den Strich der Worte:

„d. h. aus einem früheren Unterthanenverhältnisse der Pflichtigen entsprungen sei“ —

oder wenigstens statt derselben zu sagen:

„d. h. aus einem früheren öffentlich rechtlichen Verhältnisse entsprungen sei.“

Hofrath Jöpyfl schlägt hiefür folgende Fassung vor:

„Kann jedoch nachgewiesen werden, daß die Abgabe aus dem öffentlichen Rechte entsprungen sei, so muß die Entschädigung auf die Staatskasse übernommen werden.“

Die Kammer lehnt jedoch diese Anträge ab und nimmt den §. 1 nach dem Entwurfe der Regierung an; ebenso die

§§. 2, 3, 4 und 5

zu denen Nichts erinnert wird.

§. 5 a.

Freiherr v. Göler trägt Namens der Kommission darauf an, diesem von der letzteren neu vorgeschlagenen Paragraphen folgende Fassung zu geben:

„Jährliche zur Anerkennung der Besitzveränderungsabgaben entrichtete Leistungen sind nach der Vorschrift des §. 3 zu berechnen und der Entschädigungsrente beizuschlagen.“

Dieser Antrag wird ohne Bemerkung angenommen.

Zu §. 6

stellt Freiherr v. Göler gleichfalls Namens der Kom-

mission den Antrag auf folgende neue Fassung des Paragraphen:

„Der achtzehnfache Betrag der ermittelten Entschädigungsrente bildet das Entschädigungskapital, welches vom 10. April 1848 an mit fünf Prozent zu verzinsen ist. Im Falle der Entschädigung aus der Staatskasse wird dasselbe sammt Zinsen sogleich baar oder in fünfprozentigen auf den Inhaber gestellten Schuldscheinen entrichtet.

„Wo die Staatskasse nicht entschädigungspflichtig ist, übernimmt sie als Staatsbeitrag ein Fünftel des Kapitals sammt Zinsen. Die weiteren vier Fünftel werden von ihr vorschussweise an den Berechtigten bezahlt und von den Pflichtigen wieder erhoben. Die Zahlung an den Berechtigten geschieht entweder baar oder in oben erwähnten Schuldscheinen.

„Die den Pflichtigen zur Last bleibenden vier Fünftel sammt Zinsen werden bei gemarkungsweise ermittelter Entschädigungsrente nach dem Steuerkapital der ehemals fallpflichtigen Liegenschaften auf die Einzelnen repartirt.“

Diese Fassung des §. 6 wird bei der Abstimmung zum Beschluß der Kammer erhoben.

Desgleichen wird

#### §. 7

ohne Bemerkung in folgender von der Kommission neu vorgeschlagenen Fassung angenommen:

„Die Staatskasse ist zu verlangen befugt, daß ihr die Betreffnisse der Pflichtigen in höchstens zehn Jahresterminen, von denen keiner unter 10 fl. betragen darf, entrichtet werden.“

Bei §. 8

beantragt die Kommission, dem dritten Absätze folgende Fassung zu geben:

„Die Staatskasse tritt für die vorgeschossenen Beträge in dieses Vorzugsrecht ein.“

Dieser Antrag wird ohne Bemerkung angenommen.

Zu §. 9

wird Nichts erinnert und derselbe dem Kommissionsantrage gemäß nach dem Entwurfe der Regierung genehmigt.

Bei §. 10

schlägt Freiherr v. Göler Namens der Kommission vor,

den ersten Satz unverändert zu lassen und statt des 2. und 3. Satzes zu sagen:

„Für die Pflichtigen handelt, wenn die Entschädigung im Ganzen ermittelt wird (§. 3), die Gemeindebehörde.“

Staatsrath v. Stengel hält folgende Fassung für besser:

„Für die Pflichtigen handelt, wenn die Entschädigung im Ganzen ermittelt wird (§. 3), ein von ihnen gewählter Ausschuß.“

Bei der Abstimmung wird dieser letztere Vorschlag angenommen.

Die

#### §§. 11, 12 und 13

werden ohne Erinnerung dem Kommissionsantrage gemäß unverändert nach dem Entwurfe der Regierung genehmigt.

Freiherr v. Göler trägt hier auf Einschaltung einer Bestimmung an, welche als §. 13 a lauten würde:

„Die vor dem 10. April 1848 abgeschlossenen rechtsgültigen Ablösungsverträge, mag die Ablösungssumme schon bezahlt sein oder nicht oder auch die Bezahlung erst angefangen haben, sollen durch dieses Gesetz keine Aenderung erleiden.“

Die Kammer erhebt diesen Antrag zu ihrem Beschluß

#### §. 14

wird ohne Bemerkung unverändert nach dem Regierungsentwurfe genehmigt.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird das ganze Gesetz mit den beschlossenen Modifikationen von allen außer einer Stimme (Freiherr v. Andlaw) angenommen.

Die Tagesordnung führt sodann zur Berathung des von Hofgerichtspräsidenten Dölkher erstatteten Kommissionsberichtes über den Gesetzesentwurf, die Einführung des Strafgesetzbuches und der Schwurgerichte, das Verfahren in Strafsachen überhaupt und das gegen Abwesende und Flüchtige insbesondere betreffend.

Nach geschlossener allgemeiner Diskussion schreitet die Kammer zur Berathung der einzelnen Paragraphen, welche jedoch nur dann zur Verlesung kommen, wenn von der Kommission oder von einem Mitgliede des hohen Hauses neue Anträge gestellt werden.

Bei

§. 26

Ziffer 41 trägt Graf v. Kageneck darauf an, den Regierungsentwurf wiederherzustellen.

Die Kammer verwirft diesen Antrag und nimmt den Paragraphen dem Kommissionsantrage gemäß nach der Fassung der zweiten Kammer an.

§. 32

wird nach kurzer Diskussion dem Kommissionsantrage gemäß angenommen.

In

§. 121

vermisst Geheimer Rath v. Marschall eine Bestimmung, wonach unseren Behörden und namentlich dem Staatsanwalt das Recht zustehen sollte, rücksichtlich der Schmähungen auswärtiger und insbesondere anderer deutscher Regierungen von Amtswegen einzuschreiten.

Die Kammer beschließt, die Sitzung auf kurze Zeit zu unterbrechen, um der Kommission die sofortige Berathung über diesen Gegenstand zu ermöglichen. Nach Wiedereröffnung der Sitzung tritt die Kammer dem Antrage der Kommission, im jetzigen Augenblicke von einer solchen Bestimmung Umgang zu nehmen, bei und nimmt den §. 121 dem Kommissionsantrage gemäß an.

Nachdem noch die übrigen Paragraphen des Gesetzes ohne Bemerkung den Kommissionsanträgen gemäß genehmigt waren, schreitet die Kammer zur namentlichen Abstimmung über den ganzen Gesetzesentwurf, der sofort nach den Beschlüssen der zweiten Kammer mit den von der Kommission vorgeschlagenen und in der heutigen

Sitzung genehmigten Modificationen einstimmig angenommen wird.

Der Tagesordnung gemäß folgt die Diskussion des von Staatsrath v. Stengel erstatteten Kommissionsberichtes über die Adresse der zweiten Kammer, die provisorischen Gesetze betreffend.

Im Allgemeinen wird hierüber Nichts bemerkt und sofort zu den einzelnen Punkten der Adresse übergegangen.

Nro. 1):

das provisorische Gesetz vom 6. November 1846 (Regierungsblatt Nro. 48) wegen Eingehung einer Ehe von Staatswegen bei einem vorhandenen anerkannten kirchlichen Hindernisse betreffend, zieht die Kommission die von ihr beantragte Erklärung zu Protokoll zurück auf die Zusage der Regierungskommission hin, daß jenes Gesetz vom 6. November 1846 ausdrücklich außer Wirksamkeit werde gesetzt werden.

Die Kammer beschließt hierauf, der Reklamation des unter Nr. 1 genannten Gesetzes dem Kommissionsantrage gemäß nicht beizutreten und versagt auch der von der zweiten Kammer beschlossenen Reklamation der provisorischen Gesetze und Regierungsverordnungen sub Nro. 2 bis 8 (incl.) ihre Zustimmung. Somit wird der ganze Adressentwurf der zweiten Kammer verworfen und die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Sekretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

F. v. Kettner.